**FAQ zur MAV-Wahl 2020**

**Wer ist wahlberechtigt?**

* hauptberuflich, nebenberuflich und geringfügig beschäftigte Angestellte und Kirchenbeamt\*innen
* Theologische Mitarbeitende, sofern sie nicht Dienststellenleitung oder deren ständige Vertretung gem. § 3 MAVG sind (da wo die MAV sich um die sozialen Belange kümmern kann, noch involviert ist. In der Regel bei den Profilstelleninhaber\*innen)
* Auszubildende, Praktikant\*innen, Vorpraktikant\*innen, Anerkennungspraktikant\*innen
* Beurlaubte Personen mit Bezügen, Mitarbeitende im Krankenstand
* Geschäftsführer\*innen (Gemeindeübergreifende Trägerschaften – GüT), je nach Stellenbeschreibung, wenn sie keine Dienstellenleitung nach §3 MAVG sind.

**Wer ist nicht wahlberechtigt? (§ 4 MAVG Mitarbeitende im Sinne des Gesetzes sind…)**

* Angestellte, Beamt\*innen und Pfarrer\*innen sowie deren ständige Vertreter\*innen in der Funktion von Dienststellenleitung oder mit entsprechender Personalverantwortung gem. § 3 MAVG
* Schulpfarrer\*innen, Krankenhausseelsorger\*innen, Spezialpfarrstellen-Inhaber\*innen, (da in der Regel nicht direkt im Dekanat tätig/eingebunden und somit außerhalb der möglichen MAV Unterstützung) Hier ist eine Differenzierung/Anpassung der Wahlordnung notwendig.
* Personen in der passiven Phase der Altersteilzeit  
  (Ausnahme: Mitarbeitende die während der Elternzeit beschäftigt sind).
* Beurlaubte Personen ohne Bezüge
* Mitarbeitende, die sich in Elternzeit befinden
* Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht 16 Jahre alt sind

**Was ist eine Dienststelle?**

* Kirchengemeinden, Dekanate, kirchliche Verbände, selbständige Anstellungsträger, eigenständig geleitete nicht selbständige Ämter, Einrichtungen und Verwaltungsstellen

**Wer ist wählbar?**

* Alle Mitarbeitenden (s.o.), die mindestens seit 6 Monaten bei derselben Dienststelle tätig sind.

**Wer ist nicht wählbar?**

* Angestellte, Beamt\*innen und Pfarrer\*innen, Geschäftsführer\*innen sowie deren ständige Vertreter\*innen in der Funktion von Dienststellenleitung oder mit entsprechender Personalverantwortung gem. § 3 MAVG
* Personen in der passiven Phase der Altersteilzeit
* Mitarbeitende, die sich in Elternzeit befinden
* Personen unter 16 Jahren
* Beschäftigte, die weniger als 6 Monate bzw. noch nicht 6 Monate bei derselben Dienststelle beschäftigt sind

**Wer stellt die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit fest?**

* Die Wählbarkeit und die Wahlberechtigung werden durch den Wahlvorstand festgestellt.

**Was ist in Zweifelsfällen zu tun?**

* In Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag des Wahlvorstands, der Dienststelle oder des oder der Betroffenen die Schlichtungsstelle.

**Wie viele MAV-Mitglieder können gewählt werden, wenn die Mitarbeitendenzahl zwischen Wahlausschreiben und Wahltermin über die für die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung hinausgehende Grenze steigt?**

* Maßgeblich ist die Zahl der Mitarbeitenden am Wahltag. Ist die Beschäftigtenzahl am Wahltag größer als der im Wahlvorschlag für die Anzahl der Mitglieder zugrunde gelegte Wert, ist eine Nachwahl auf der nächsten Mitarbeitendenversammlung vorzusehen.

**Wer trägt die Kosten für die Wahlvorbereitung und die Wahldurchführung?**

* Die aufgrund der Wahlvorbereitung und – Durchführung entstehenden notwendigen Kosten trägt die jeweilige Dienststelle bzw. bei Dekanatsmitarbeitervertretungen das Dekanat.
* Unvermeidbarer Ausfall der Arbeitszeit, … oder Beteiligung am Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge zur Folge. (§ 19,1 WO)

**Wann endet die Wahlperiode der Mitarbeitervertretung (MAV)?**

* Die Arbeit der amtierenden MAV endet mit der Konstituierung der neuen MAV (also spätestens 1 Woche nach der MAV Wahl) siehe § 11,1